

Text	Hinweis
<p><b>Gesellschaftsvertrag</b> der <b>Abwassergesellschaft Stendal mbH</b></p>	
<p><b>§ 1</b> <b>Firma und Sitz</b></p>	
<p>1. Die Firma der Gesellschaft lautet: <b>„Abwassergesellschaft Stendal mbH“.</b></p> <p>2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in <a href="#">der Hansestadt</a> Stendal.</p>	Ergänzung "der Hansestadt"
<p><b>§ 2</b> <b>Gegenstand des Unternehmens</b></p>	
<p>Gegenstand des Unternehmens ist der Besitz und der Betrieb von Schmutzwasserentsorgungsanlagen und alle damit zusammenhängenden Tätigkeiten.</p>	
<p><b>§ 3</b> <b>Geschäftsjahr</b></p>	
<p>Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.</p>	
<p><b>§ 4</b> <b>Stammkapital und Stammeinlagen</b></p>	
<p>1. Das Stammkapital beträgt <del>EURO 30000</del> <u>30.000</u> Euro; in Worten: dreißigtausend Euro.</p> <p>2. Die Stammeinlagen sind vollständig erbracht.</p>	redaktionelle Korrektur
<p><b>§ 5</b> <b>Organe der Gesellschaft</b></p>	
<p>Organe der Gesellschaft sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Geschäftsführung und</li> <li>- die Gesellschafterversammlung.</li> </ul>	
<p><b>§ 6</b> <b>Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft</b></p>	
<p>1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so sind zwei Geschäftsführer gemeinsam zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt. Soweit Prokuristen bestellt sind, ist ein Geschäftsführer auch berechtigt, die Gesellschaft in Gemeinschaft mit einem Prokuristen zu vertreten bzw. die Gesellschaft wird von zwei Prokuristen gemeinsam vertreten.</p> <p>2. Der Geschäftsführung obliegt die Führung der Geschäfte der Gesellschaft, soweit Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nicht etwas anderes bestimmen.</p> <p>3. Die Gesellschafterversammlung kann einem Geschäftsführer Alleinvertretungs-befugnis erteilen oder ihn von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.</p>	
<p><b>§ 7</b> <b>Einberufung, Vorsitz und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung</b></p>	
<p>1. Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, ist jeder allein einberufungsberechtigt.</p> <p>2. Die Gesellschafterversammlung, die den Jahresabschluss feststellt (ordentliche Gesellschafterversammlung), findet spätestens bis Ende September des folgenden Geschäftsjahres statt.</p> <p>3. Die Gesellschafterversammlung wird schriftlich durch eingeschriebenen Brief an jeden Gesellschafter unter Mitteilung von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung einschließlich entsprechender Beschlussvorschläge mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Aufgabe zur Post folgenden Tag. Wenn alle Gesellschafter ausdrücklich zustimmen, kann auf die Form und Frist verzichtet werden, soweit das Gesetz nicht anderes zwingend vorschreibt.</p> <p>4. Den Vorsitz der Gesellschafterversammlung führt der Oberbürgermeister.</p> <p>5. Beschlüsse der Gesellschafter werden, soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes vorschreiben, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Je EURO 50,00 eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Stimmenthaltungen zählen nicht mit.</p> <p>6. Außerhalb von Versammlungen sind, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, schriftliche, fernschriftliche, fernkopierte, mündliche oder vergleichbare Formen der Beschlussfassung zulässig, wenn alle Gesellschafter diesem Verfahren zustimmen.</p> <p>7. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist, soweit nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Jedem Gesellschafter ist eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden.</p> <p>8. Vertreter der Stadt Stendal in der Gesellschafterversammlung ist der Oberbürgermeister der Stadt Stendal.</p>	
<p><b>§ 8</b> <b>Aufgaben der Gesellschafterversammlung</b></p>	
<p>1. Die Gesellschafterversammlung kann der Geschäftsführung Weisungen erteilen, an welche diese gebunden ist.</p> <p>2. Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages,</li> <li>b) Feststellung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge,</li> <li>c) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,</li> <li>d) Aufnahme und Gewährung von Darlehen sowie Schenkungen,</li> <li>e) Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährsverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten,</li> <li>f) Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen,</li> <li>g) Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 50.000 EURO übersteigt. Ausgenommen sind Geschäfte der laufenden Betriebsführung und Geschäfte, die sich aus dem bestätigten Wirtschaftsplan ergeben;</li> <li>h) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern, Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten einschließlich Abschluss, Änderung oder Kündigung von Anstellungsverträgen der Geschäftsführer,</li> <li>i) Auflösung der Gesellschaft und Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz,</li> <li>j) Beschlussfassung zur Ergebnisverwendung,</li> <li>k) Entlastung der Geschäftsführung,</li> <li>l) Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Mitglieder der Geschäftsführung,</li> <li>m) Änderung des Gegenstandes des Unternehmens,</li> <li>n) Bestellung des Abschlussprüfers,</li> <li>o) Kapitalerhöhungen und –herabsetzungen,</li> <li>p) Zustimmung über Verfügungen von Geschäftsanteilen einschließlich deren Teilung,</li> <li>q) weitere nach Gesetz oder nach diesem Gesellschaftsvertrag der Gesellschafterversammlung zugewiesenen Beschlussgegenstände.</li> </ol>	
<p><b>§ 9</b></p>	

### Wirtschaftsplan

1. Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres ihre Zustimmung erteilen kann.
2. Bezüglich der Wirtschaftsplanung sind die Vorschriften des ~~§ 424 GO~~ [LSA](#) § 133 [KVG](#) [LSA](#) zu beachten, soweit diese zwingend Anwendung finden.

Änderung "GO" zu "KVG"

### § 10

#### Jahresabschluss, Prüfung, Prüfungsrechte

1. Die Geschäftsführung hat innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung einschließlich Anhang) und den Lagebericht zu erstellen und nach Prüfung durch den Abschlussprüfer unter Hinzufügung des Prüfungsberichts unverzüglich der Gesellschafterversammlung vorzulegen.
2. Die Gesellschafterversammlung bestimmt durch Beschluss den Abschlussprüfer. Der Prüfungsauftrag wird durch den Geschäftsführer erteilt. Bei der Formulierung des Prüfungsauftrages für den Abschlussprüfer ist gemäß ~~§ 424 GO~~ [LSA](#) § 133 [KVG](#) [LSA](#) der § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz zu beachten, soweit diese zwingend Anwendung finden.
3. Der Prüfbericht ist dem Gesellschafter unverzüglich zu übersenden.
4. [Gemäß § 140 Abs. 2 Punkt 4 KVG LSA in Verbindung mit §§ 44, 53, 54 Haushaltsgrundsätzegesetz wird dem Rechnungsprüfungsamt der Gesellschafterin und der für die überörtliche Prüfung zuständigen Prüfungsbehörde das Recht eingeräumt, sich zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung der Betätigung des kommunalen Gesellschafters bei dem Unternehmen auftreten, unmittelbar zu unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften des Unternehmens einzusehen.](#)

Erweiterung Inhalt

Änderung "GO" zu "KVG"

neuer Absatz -> Umsetzung Beschluss SR

### § 11

#### Steuerklausel

Der gesamte Leistungsverkehr zwischen Gesellschaft und Gesellschafter(n) ist angemessen abzurechnen. Dabei sind die steuerlichen Grundsätze über verdeckte Gewinnausschüttungen zu beachten. Bei Verstößen ist der zu Unrecht begünstigte Gesellschafter verpflichtet, den ihm zugeflossenen Vorteil zu erstatten oder wertmäßig zu ersetzen.

### § 12

#### Änderungen und Ergänzungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages und etwaiger Nachträge rechtliche unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen hierdurch nicht berührt.

### § 13

#### Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger, soweit eine Veröffentlichung nach dem Gesetz betreffend Gesellschaften mit beschränkter Haftung zwingend vorgeschrieben ist.